



III fol. 13.



[Faint, illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]



5

**Von Gottes Gnaden,
Wir Ernst, Herzog zu
Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch
Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen,
Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henne-
berg, Graf zu der Mark und Ravensberg,
Herr zu Ravenstein &c.**

Fügen hiermit zu wissen; Demnach Wir in Ansehung so vieler hin und wieder in Unserm Lande und auch sonst sich befindender dürftigen Vater- und Mutterlosen Waisen auch anderer verlassenen Kindern, vor gut und nützlich befunden, so wohl zu deren guten Education und Unterhaltung, als auch fleißiger Unterrichtung, zu fördern in der Gottesfurcht, dann in andern, zu einem beglückten bürgerlichen Leben, erforderlichen Künsten, Wissenschaften, und Handwerken, ein Armen- und Waisenhaus bey Unserer Residenzstadt allhier anzu-richten, mithin dardurch möglichster massen zu verhindern, daß dieselbe nicht, wie bißhero öftters mißfällig auch nicht ohne Mitleiden zu vernehmen gewesen, in roher Unerkänntniß Gottes und schändlichen Müßiggang auf-erwachsen, und endlich in ein unordentliches, unchristliches und wildes Leben gerathen mögen; Und dann hiezu vor allen Dingen erfordert werden will, daß gedachtes Armen- und Waisenhaus mit behörigen und zu meh-
rer, dessen Aufnahm gereichenden respective Privilegien richtiger Verfassung und Ordnung versehen werde; Als haben Wir dieses alles wohlbedächtlich auf folgendemasse effectuiren lassen, nemlichen:

I.

Soll dieses ganze Werk zuörderst unter Unserm Fürstl. Nahmen Schutz und Autorität, und demnachst unter der Nothmässigkeit derer dazu jedesmal specialiter zu verordneten Personen geführt, auch allezeit einer von hiesigen Burgemeistern dazu gezogen werden; der vorstehende unter denselben aber, bey etwa vorkommenden

Form der
Commission.
Ca.

Sachen, die Direction auch mit derselben den Vortrag, Expedition und Veranstaltung dessen, was geschlossen worden, beständig haben; Nachdem aber auch

2.

Aufsicht über
Ausgab und
Einnahm, auch
Anschaffung
erforderter
Dinge, ingl.
Ausehnung
der Waisen-
kinder.

Darbey vonnöthen seyn will, daß eine gewisse Person die alltägliche Specialaufsicht und Administration über dem Waisenwater die Rechnung über den Empfang und Aufgang wöchentlich thun lasse, nicht weniger von Zeit zur Zeit die Nothdurft vor das Waisenhaus mit Rath anschaffe; So soll hierunter, wie auch bey Wiederbestellung anderer dem Waisenhause angehöriger Aemter, denn Ein- und Aufnahme derer Waisenkinder, nicht anders, als Ordnungsmäßig verfahren, und dergleichen Sachen vor allen Dingen, auf vorgehenden genugsamen Rath und Bedacht Unserer verordneten, vorgenommen, und abgehandelt werden.

3.

Gewalt der
Commission.

Soll dieses Waisenhaus und ganzes Werk wie Ein gangs bereits erwähnt, derer hierzu committirten ihrer Generalaufsicht und Jurisdiction untergeben seyn; Und obwohl dieselbe, ohne Unser Vorwissen in dem Hauptwerk und bedenklichen Dingen, nichts neues einführen, oder etwas ändern sollen; So ist ihnen kraft dieses doch erlaubt, alle bey demselben vorkommenden Fälle und Gebrechen, summaric zu untersuchen, zu erörtern, und zu entscheiden, hergegen niemand, von deren Abschied und Ausspruch sich anders wohin, als immediate zu Uns zu wenden, und deren Reformation oder Aenderung da er sich beschwert zu seyn vernehmen wollte, zu suchen befugt seyn solle; Hiernächst

4.

Immunität
des Waisen-
hauses von al-
len Auf- und
Anlagen auch
allen Be-
schwerden.

Soll solches Waisenhaus von allen Oneribus realibus, die darein genommene Waisenkinder auch sammt allen, die zu deren Auferzucht und Fortkommen dafelbst dienen, oder arbeiten, von allen Oneribus personalibus und die zu Erhaltung ermeldter Waisen und zugehörigen Personen benötigte und erforderte Victualien an Essen und Trinken, ingleichen, was zu deren Kleidung oder sonsten nöthig, wie auch deren etwa gewinnende Capittalien von allen Auflagen, Steuern, Accisen, oder wie solche Nahmen haben mögen, allerdings und zu allen

ten Zeiten exempt und befreyet seyn und bleiben, jedoch daß dasjenige, was

5.

Etwa in Zukunft an unbeweglichen Stücken zu Limitation solches diesem Waisenhaus acquiriret werden mögte, denen dier Freyheit. Oneribus so vorhin drauf gehaffet, allerdings unterworfen bleibe und dieselbe davon abgetragen werden, es wäre denn, daß Wir solche, aus bewegenden Ursachen davon befreyen und entbinden würden.

6.

Soll bemeldtes Waisenhaus befugt und berechtigt Freyheit gehet seyn, allerhand Manufacturen anzurichten und zu treiben auf Manufakturen, auch die dazu erforderliche Materialien von allen Zollen und Steuern und Geseit oder wie die Zuposten heißen und in Zukunft zu erforderter erfunden werden mögten, gänzlich befreyet seyn; ^{Fe. Materialien.} doch ist förderist dahin zu sehen, daß alda solche Manufacturen und Gewerbe eingeführet werden, dabey denen jetzigen Handwerkern und Zünften kein merklicher Abgang und Schaden geschehe, Wir wollen auch

7.

Demselben von nun an vergönnet haben den jetziger Haarpuder und Zeit häufig brauchenden Haarpuder, ingleichen die zur Hofstien. Communion übliche Hofstien zum Verkauf zu fertigen und zwar dergestalt, daß so bald beederley in demselbigen zur Gnüge wird verfertiget und angeschaffet seyn, niemanden in Unserm Lande dergleichen anderwärts zu nehmen oder herbringen zu lassen vergönnet, und zugelassen seyn solle.

8.

Wollen Wir, daß zu besserer Aufrechthaltung die Discretion von ses Gottgefälligen Werks ein jeder, der bey Uns, es denen, die zu sey bey Hof in denen Collegiis, Aemtern oder Städ. neuen Dienst, in geist- und weltlichen Stände zu neuen Dienst. sten gelangen. gelanget, eine ergiebige Discretion zu dem Waisenhaus zu erlegen, nicht weniger ein jeder Gotteskasten, Stadt. Beitrag von oder Dorfgemeinde, in Unserm Lande und zwar aus Gotteskästen, denen Gemeindenintraden, es wäre dann, daß ein oder Städten und ander Gotteskasten und Gemeinde selbst ganz bedürftig, Dörfern. und mittellos wäre, welchenfalls sie bis auf bessern Zustand damit verschonet bleibet, alljährlich ein gewisses zu geben schuldig. wie denn auch Unsere Landschaffts- und Mil.

Milde-Casse auf solche Art einen proportionirlichen Beytrag zu thun gehalten seyn solle. So sollen auch

9.

Deforations-
gelder.

Die nach dem neuen Mandat eingezogene Deforationsgelder ingleichen der zwölfte Theil aller vor Uns fallenden Strafen, und, da wir einige Dispensation, es sey in was Sachen es sonst geschehe, allein die Dispensationes bey Handwerksfachen ausgenommen, gegen ein gewisses Stück Geldes, ertheilen, oder, sofern zu dem Ende kein mehrers benannt, davon jedesmal der vierte Theil dem Waisenhause, zu desto bessern Anfang und Fortkommen, hiermit und kraft dieses gnädigt geschenkt und verschaffet seyn; Solch Antheil auch sofort bey deren Einbringung dem Waisenhaus forderfamst eingekendet, und, wo jemand auf erst angeregte Strafe Dispensations- und Commutationsgelder assigniret werden würde, solches anders nicht als auf die übrige Neun Theile verstanden werden; Und da

Vierter Theil
von Dispensationibus
und Commutationibus.

Dritter Theil

von Legatis die nicht in specie zu einer gewissen Sache determiniren. Geistliche sollen denen welche milde Stiftungen machen wollen, das Waisenhaus mitrecommantieren.

Einige Legata und milde Stiftungen von Sterbenden, oder andern geschehen würden, die nicht in specie zu einer gewissen Sache und Zweck gewidmet und determiniret; So soll davon jedesmal der Dritte Theil dem Waisenhause zufallen, und dessen Reditus incorporiret, ebenermassen auch diejenigen, so dergleichen milde Stiftungen zu machen Vorhabens, von denen Geistlichen besonders ihren Reichträttern dahin treulich vermahnet werden, daß sie vor allen das Waisenhaus bedenken mögten; Wie Wir dann nächstdeme

10.

11.

Discretion derer die gute Urtheil erhalten. Ingleichen, den Vergleich und Transacti-
onen.

Diesjenigen, so bey Unserer Regierung, Consistorio, Aemtern und Städten ein obliegendes Urtheil erhalten, oder sonst durch Zureden und Vorstellungen Unserer Rätthe, Beamten und Stadträtthe durch einen Vergleich und Transaction der Sachen Endschafft erhalten, dahin ermahnet haben wollen, daß sie zur Dankagung und Erkänntlichkeit eine freiwillige Beysteuer zu gedachten Waisenhaus thun und abgeben mögen; weniger nicht

12.

Rückständige
Allmosen.

Verordnen und wollen Wir, daß von Unserer Rentcammer diejenigen Allmosen, so einige in Unserm Dienst gestandene Cavaliers, Dames, und andere in das gemeine Allmosen annoch rückständig geblieben, und denselben an ihrer resignirenden Säge bey mehrgedachter Cam-

Cammer angerechnet, auch abgezogen worden, als ein beständiger Fond bezahlet und abgegeben, oder aber gebührend verzinst auch an gewissen Orten die Zinsen zu erheben angewiesen werden sollen. Nachdem auch

13.

In besagtes Haus eine ziemliche Anzahl Brennholzes ^{Größigstver-} erfordert werden dürfte; so soll demselben erlaubt seyn ^{ordnetes} das nothdürftige in denen an der Werra gelegenen Ge ^{Brennholz.} hölz auf seine Kosten schlagen und selbiges vor sich auf der Werra oder mit Unserer Flöße, nach jedesmaliger Beschaffenheit, leidentlich auch wohl gar frey herein bringen zu lassen; Oder, Wir wollen die Nothdurft an Brennholz, gegen Entrichtung dessen, was jedes Orts die Klaffter auf dem Stamm gilt, und das Scheiter- und Flößlohn ausmachtet, dem Waisenhaus von Unserm Flößholz zukommen lassen.

14.

Ordnen und setzen Wir hiermit, daß, wann bey ^{Meister, Ge-} denen Handwerkern einige Meister gemacht werden, Die- ^{sellen, und Auf-} selbige jedesmal Einen Gulden zum Waisenhaus geben; ^{dingeloh bey} hingegen diejenigen, denen, ihres bekannten schlechten ^{Jungen.} Zustandes wegen, solchen Gulden nebst denen zu Gewinnung solchen Meisterechts erfordernten Kosten nicht wohl möglich oder allzubeschwerlich fallen sollte, zu gewärtigen, das ihnen durch unsere Dispensation bey einen oder andern zu erlegenden Gebühren, fürnemlich aber bey dem übrigen Aufwand an Essen und Trinken so viel nachgelassen werden solle; damit dennoch sowohl einen als andernfalls das Waisenhaus sich dieses Geldens zu erfreuen habe; Nicht weniger soll ein jeder der zum Gesellen gemacht oder zum Lehrlingen aufgedungen wird, wann er vermögend ist, 6. 8. bis 12. ggr. ein anderer aber 4. bis 3. ggr. zu oft ermeldten Waisenhaus abgeben, und dieses Geld alljährlich in der Handwerksladen beybehalten und zusammen gesparet, sodann allezeit auf Michaelis nach einer richtigen und gewissen Designation, in welcher alles specificie von wem und wie viel, zu benennen, an des Waisenhauses bestellten Einnehmer geliefert werden.

15.

Soll alle Jahr bey dem Endtrefest im ganzen Lan- ^{Collecte bey} de vor das Waisenhaus, mittelst Aufsetzung eines oder ^{Endtrefest.} mehr Becken vor denen Kirchthüren eine Collecte gesammelt, selbige jedesmal den Sonntag vorher von jeder Canzel abgekündigt und sowohl darbey, als auch auf den Sonntag da die Collecte zu sammeln ist, darbey die Gemein-

meinde zu einer milden und ergiebigen Beysteuer umständlich ermahnet und sofort das einkommende Geld von jedes Orts Ministerio oder dem Pfarr-Schul- und Kassenmeister gezählet und an des Waisenhauses Einnehmer gegen Quittung überliefert werden. Wie denn auch kraft dieses

16.

Kränze und Leichentücher.

Demselben allein und private überall heimggegeben und vergönnet wird, die bey denen Begräbnissen gebräuchliche Kronen und andere Zierrathen zu verfertigen und die Leichentücher zu halten, welche von demselben gegen ein gewisses Geld so nach Billigkeit und dem Zustande der Personen jedesmal zu determiniren, genommen werden sollen; Doch soll dergleichen denen armen Personen umsonst gereicht werden.

17.

Discretion wenn die Kinder in corpore mit einer Leiche zu gehen verlangen werden mögen; So sollen sie dazu in geziemender Ordnung auch re mit zur Leiche gehen.

Da auch die in solchen Haus befindliche Kinder in corpore mit einer Leiche zu gehen verlangen werden mögen; So sollen sie dazu in geziemender Ordnung auch anständiger Modestie, zu dem Ende dann auch der Waisenvater jedesmal bey denenselben sich befinden sollte, sich einstellen, und das Waisenhaus dagegen eine Discretion nach eines Jeden, der solches verlangt, Stand und Condition zu genießen haben.

18.

Genuß derjenigen Güter dem Waisenhaus etwas von Erbschaft zufallen oder zufallen.

Sollte auch während der Zeit da solche Kinder in dem Waisenhaus erzogen werden, denenselben etwas von Erbschaft zufallen, oder sonst vermacht werden; so soll das Waisenhaus, so lange solche Kinder drinnen seyn werden, die Abnutzung davon genießen, wann aber dieselben ausgehen, ihnen alsdann das Vermacht: oder ererbte verabfolget, oder aber, da ein solcher Waise zu Conservation oder nützlicher Anlegung dessen noch nicht verständig genug wäre, ihm indessen und bis dahin die Zinsen darvon, zu seiner Nothdurft oder bessern Fortkommen vergnügt werden; da aber

19.

Succesion derer so im Waisenhaus oder daraus unehelicher Söhne.

Ein und anderer solcher Waisen die in ermeldten Hause erzogen werden, sterben würde; so soll das Waisenhaus alsdann deren völlige Verlassenschaft überkommen und erlangen, wie auch da ein und andere Personen die in dem Waisenhaus vorhin erzogen worden, über kurz oder lang, nach der Zeit da sie herauskommen, ohne Leibeserben und Kinder versterben würde; so soll dem Waisenhaus, daferne die absterbende Person einen Ehegat:

anno 1711

gatten verlassen, der dritte Theil, wo er aber ohne Ehegatten verstorben, die Hälfte der Erbschaft mit völligem Genuß, a die mortis anzurechnen, zukommen, und darwider keine Disposition statt haben. Woferner auch

20.

Ein oder andere Person in dem Waisenhanse verfür- Leichen vom
be; So soll bey dem Begräbniß sowohl Glockenläuten Waisenhaus
als Singen, Grabmachen, Leichpredigt und was son- find von allen
sten dem Brauch nach, abgegeben zu werden pfleget, frey.
umsonst und ohne die geringste Abgabe geschehen; Im-
massen die Personen des Waisenhanse nicht anders, als
ganz arme considerivet werden können und sollen; maß-
sen ihnen auch in denen Gerichten unter keinerley Präterit,
etwas angefordert werden solle; Wann aber

21.

Dieselbe so weit kommen, daß sie auf ein oder an- Der Waisen-
der Handwerk aufgedungen werden könnten; So sollen finder Aufbin-
sie dazu auf Vorbringung eines Attestati über ihre legiti- gung zu Hand-
me Geburt, vom Directore des Waisenhanse, ohnwei- werken.
gerlich, wie auch

22.

Ohne Erlegung der sonst erforderkten Kosten in die Ingleichen de-
Handwerke auf und angenommen werden, weniger nicht, ren Aufnahme
was sonst bey Aufding- und Losprechung der Lehrjun- in die Hand-
gen gegeben wird, denenelben erlassen seyn. So wol- werke, auch
len Wir auch Aufding- und
Losprechung.

23.

Diesjenigen, so in besagten Unserm Waisenhaus er- Die Waisen-
zogen und besondere fähige Ingenia zum Studiren zeigen, finder sollen
auch sonst in ihren Christenthum und denen Mori- Stipendia
bus anlassen, daß durch göttlichen Segen was gutes und wenn sie zum
dem Publico, es sey im geist- oder weltlichen Stande Studiren tüch-
dienfames davon zu hoffen, bey Conferirung derer Sti- tig, bekommen.
pendien andern Competenten der Gebühr vorzuziehen Uns
angelegen seyn lassen, mithin vors

24.

Hiemit generaliter verordnet haben, daß in allen Wey allen For-
und jeden das Waisenhaus oder die darinnen sich befin- derungen so
dende Waisen concernirenden Forderungen, es sey vor- das Waisen-
was Iudicio solche Sachen rechtshängig werden sollten, haus betrefen,
als in causis piis summarie & sola facti veritate inspecta oll summarie
verfahren, und solche entschieden werden sollen. verfahren wer-
den.

25.

Soll von jedem neuen Privilegio, Kauf und Tausch, Von Privile-
unbeweglicher Güter, oder ansehnlicher Pachte, bemitt- giis, Kauf-
telter Tausch, Dona-

tion-Pacht-er-
schaffen. felder Erbschafft, Donation, Legat, eine milde Bey-
steuer und Discretion, nach eines jeden Vermögen, und
der Sachen Beschaffenheit eingefordert werden, welcher
ein jeder Angeber selbst ein einzurichten wissen wird,
dass man darbey die allzugroße geringigkeit zu taxiren nicht
Ursach habe.

26.

Büchsen in
Wirthshäu-
fern.

Soll ein jeder öffentlicher Gastwirth gehalten seyn,
eine Büchse vor das Waisenhaus zu nehmen, und selbi-
ge zu bezahlen auch den Reisenden zu einer milden Bey-
steuer zu präsentiren, mit dem Zusatz dass die Waisenkin-
der die Durchreisende alträglich in das Gebet mit einschließ-
sen; Solche aber soll alle Quartal oder halbe Jahr nach
Beschaffenheit des Orts, von denen Kassenvorstehern,
Schulz oder Dorfsmeister, auf Anordnung derer geistli-
chen Untergerichte, im Beyseyn des Wirths geöffnet,
das Geld gezählet und sammt dem Attestat des Wirths
und Kassenmeisters oder wer sonst darbey gewesen, in die
Untergerichte und von dar weiters anhero geliefert werden.

27.

Behalten Wir Uns vor, diese Privilegia, vorkom-
menden Umständen nach, zu mehren und zu verbessern;
Und gleichwie unser erwirter Will und Meynung ist, dass
allen diesen strenglich nachgelebet werden solle; Also be-
gehren und befehlen Wir hierauf schließlichen allen und je-
den Unsern Collegiis, Ministern, Rätthen, Ober- und
andern Beamten, Magistraten, und Gerichten, dass
sie sich ihres Orts nicht allein gehorsamst darnach achten,
sondern auch diese Unsere gnädigste Willens Meynung zum
Effect befördern, mithin das Waisenhaus und dessen An-
gehörige weder vor sich darwider beschweren, oder auch,
dass solches von andern geschehe, in keinerley Weise und
Wege verstaten sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Subscription
und vorgedrucktten Fürstlichen Innsiegel. So gegeben,
Hildburghausen, den 1. Februar, Anno 1710.

Ernst, Herzog zu Sachsen.



We 2494. 40

- Tresor -

Wax

97

5

**Von Gottes Gnaden,
Wir Ernst, Herzog zu
Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch
Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen,
Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henne-
berg, Graf zu der Mark und Ravensberg,
Herr zu Ravensstein u.**

Fügen hiermit zu wissen; Demnach Wir in Ansehung so vieler hin und wieder in Unserm Lande und auch sonst sich befindender dürftigen Vater- und Mutterlosen Waisen auch anderer verlassenen Kindern, vor gut und nützlich befunden, so wohl zu deren guten Education und Unterhaltung, als auch fleißiger Unterrichtung, zu förderst in der Gottesfurcht, dann in andern, zu einem beglückten bürgerlichen Leben, erfordernten Künsten, Wissenschaften, und Handwerken, ein Armen- und Waisenhaus bey Unserer Residenzstadt alhier anzu-richten, mithin dardurch möglichster massen zu verhinderen, daß dieselbe nicht, wie bishero öftters mißfällig auch nicht ohne Mitleiden zu vernehmen gewesen, in roher Unerkänntniß Gottes und schändlichen Müßiggang auf-erwachsen, und endlich in ein unordentliches, unchristliches und wildes Leben gerathen mögen; Und dann hiezu vor allen Dingen erfordert werden will, daß gedachtes Armen- und Waisenhaus mit behörigen und zu mehrer, dessen Aufnahm gereichenden respective Privilegien richtiger Verfassung und Ordnung versehen werde; Als haben Wir dieses alles wohlbedächtig auf folgendemasse effectuiren lassen, nemlichen:

I.

Soll dieses ganze Werk zu förderst unter Unserm Fürstl. Nahmen Schutz und Autorität, und demnachst unter der Bothmäßigkeit derer dazu jedesmal specialiter zu verordneten Personen geführt, auch allezeit einer von hiesigen Burgemeistern dazu gezogen werden; der vorstehende unter denenelben aber, bey etwa vorkommenden

Form der
Commission.

Ca.

